



verbraucherzentrale

Rheinland-Pfalz

NEUER GASANBIETER

Sicher den Gasversorger wechseln

Mit Checkliste



DAS WICHTIGSTE VORAB

❖ Kann ich überhaupt wechseln?

Wer einen Gaszähler für sein Haus oder seine Wohnung und einen Liefervertrag mit einem Gasanbieter hat, kann seinen Gaslieferanten frei wählen. Mieter haben in der Regel nur dann einen eigenen Vertrag, wenn sie eine Gasetagenheizung betreiben. Ansonsten kann lediglich der Vermieter den Gasversorger für die Zentralheizung wechseln.

Wenn Ihr **Anschluss gesperrt** ist, wenden Sie sich an die Energiekostenberatung der Verbraucherzentrale. Die Kontaktdaten der Energiekostenberatung finden Sie auf der Rückseite.

❖ Der Wechsel ist einfach

Sie suchen sich einen neuen Gasanbieter und mit diesem schließen Sie einen neuen Vertrag ab. Alles weitere erledigt danach der neue Anbieter/Versorger für Sie.

❖ Vor dem Wechsel

Sie müssen vor allem wissen, wie lange Sie an den alten Versorger vertraglich gebunden sind.

❖ Keine Angst

Sie brauchen keine Versorgungsunterbrechung zu befürchten. Sollte irgendetwas schiefgehen, übernimmt automatisch der regionale Anbieter, der sogenannte Grundversorger, vorübergehend Ihre Belieferung mit Gas.

Falls tatsächlich mal was schief geht, erhalten Sie bei der Verbraucherzentrale rechtlichen Rat.






❖ Nach dem Wechsel ist vor dem Wechsel








Bleiben Sie dran. Prüfen Sie Ihren Vertrag und neue Angebot jährlich und wechseln Sie im Bedarfsfall erneut.

❖ Die Verbraucherzentrale berät Sie zum Anbieterwechsel

Telefonnummern und Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite.

CHECKLISTE – DER WECHSEL SCHRITT FÜR SCHRITT

-  **1. Prüfen Sie im alten Vertrag** zunächst, **wann Sie** Ihren laufenden Vertrag **kündigen können**. Informationen dazu finden Sie unter anderem auf Ihrer letzten Rechnung, im Vertrag oder Sie bekommen diese von Ihrem Gasversorger. Sind Sie in der Grundversorgung, können Sie den Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Bei einem Sondervertrag ist zwei Monate vor Beginn der Kündigungsfrist ein guter Zeitpunkt, um den Wechsel entspannt anzugehen. (siehe S. 6)
-  **2. Ermitteln Sie Ihren jährlichen Gasverbrauch** anhand des Durchschnitts der letzten Jahre, denn Ihre mögliche Ersparnis hängt in erster Linie mit Ihrem Verbrauch zusammen. Hilfreiche Tipps dazu finden Sie weiter hinten. (siehe S. 6)
-  **3. Ermitteln Sie die Höhe der zuletzt auf Ihrer Gasrechnung abgerechneten Preise.** In der Regel sind das der Grundpreis, der in Euro pro Jahr oder Monat (€/Jahr bzw. €/Monat) angegeben ist, und der Verbrauchspreis, der in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde (Ct/kWh) genannt ist. Der Preis bestimmt zusammen mit Ihrem individuellen Verbrauch aus Schritt 2 die Höhe Ihrer Gaskosten. Wichtig ist auch, ob Kosten für den Betrieb des Gaszählers enthalten waren. (siehe S. 10)
-  **4. Informieren Sie sich über Preise und Angebote anderer Anbieter.** Das kann zum Beispiel über Vergleichsportale im Internet erfolgen oder bei der Verbraucherzentrale. Doch der Preis ist nicht alles. (siehe S. 12)
-  **5. Wenn Sie interessante Angebote gefunden haben, fordern Sie** direkt beim Anbieter oder über den Tarifrechner die **Vertragsunterlagen für den neuen Vertrag** an. (siehe S. 18)

-  **6. Prüfen Sie die Unterlagen** zum neuen Vertrag sorgfältig. **Wichtig:** Vergleichen Sie die Angaben mit den zuvor recherchierten Angaben zu Preis, Lieferbeginn, Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung und Kündigungsfrist. **Sind die Kosten für den Gaszähler (Kosten für Messstellenbetrieb) enthalten?** (siehe S. 18)
-  **7. Ist alles in Ordnung, so schicken Sie den unterzeichneten Liefervertrag** an den gewählten Versorger zurück oder beauftragen den neuen Lieferanten über das Internet bzw. das Vergleichsportale. Im Belieferungsauftrag müssen Sie Zählernummer, Zählerstand und Jahresverbrauch angeben. In den Unterlagen ist in der Regel die Vollmacht für den neuen Anbieter zur Kündigung des alten Vertrages enthalten. Sie muss von Ihnen nur unterschrieben werden. (siehe S. 20)
-  **8. Um den Schritt „Ummeldung am Gasnetz“** müssen Sie sich nicht kümmern. Er läuft ohne Ihr Zutun im Hintergrund ab: Der neue Lieferant regelt den notwendigen Datenaustausch mit dem alten Anbieter und meldet Sie beim Gasnetzbetreiber als neuen Kunden an. ... (siehe S. 21)
-  **9. Der neue Anbieter schickt Ihnen eine Bestätigung über Vertragsabschluss und Lieferbeginn.** Vergessen Sie nicht, sich am Tag des Lieferbeginns den Zählerstand zu notieren. (siehe S. 21)
-  **10. Der bisherige Lieferant muss Ihre Anschlussstelle** beim Gasnetzbetreiber freigeben und Ihnen innerhalb von sechs Wochen eine Schlussrechnung zusenden. In der Regel bestätigt er auch die **Kündigung**. (siehe S. 21)
-  **Geschafft: Sie sind Kunde des neuen Gasversorgers.**
-  **Beachten Sie ggf. Besonderheiten beim Umzug (Seite 26) und bei Angeboten für Biogas (Seite 27).**

1. PRÜFUNG DES ALTEN VERTRAGS

Ein Anbieterwechsel macht nur Sinn, wenn Sie ihn zeitnah vornehmen können. Wenn Sie im alten Vertrag noch lange gebunden sind, können sich Preise zwischenzeitlich verändern. Ob Sie sich aus dem aktuellen Vertrag lösen können, hängt von der dort vereinbarten Kündigungsfrist ab.

Sind Sie noch Kunde des örtlichen Grundversorgers, zum Beispiel bei den Stadt- oder Gemeindewerken, und haben Sie auch dort bisher keinen besonderen Vertrag abgeschlossen, so werden Sie als Haushaltskunde in der Grundversorgung nach allgemeinen Preisen beliefert. Es gilt dann allein die Grundversorgungsverordnung, die alle Pflichten und Rechte regelt. Die Grundversorgung lässt sich jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Das ist sehr flexibel, die Preise in der Grundversorgung sind aber meistens sehr hoch.

Wenn Sie mit Ihrem regionalen Anbieter oder einem anderen Versorger bereits einen gesonderten Vertrag abgeschlossen haben, dann haben Sie einen Sondervertrag. Hier kann die Vertragslaufzeit bis zu zwei Jahre betragen. Die Kündigungsfrist kann bis zu drei Monate betragen. Die Preise sind in Sonderverträgen in der Regel wesentlich besser als in der Grundversorgung.

2. ERMITTLUNG DES EIGENEN VERBRAUCHS

Um das beste Angebot zu finden, müssen Sie Ihren Jahresverbrauch kennen. Sowohl Tarifrechner als auch die Versorger selbst benötigen diese Angabe, da Ihre Rechnung am Ende des Jahres natürlich davon abhängt, wieviel Gas Sie verbraucht haben.

Ermitteln können Sie den Verbrauch auf mehrere Weisen:

1. Anhand Ihrer letzten Jahresrechnung(en)

Ihren Jahresverbrauch finden Sie, angegeben in kWh (Kilowattstunden), auf Ihrer Jahresabrechnung. Haben Sie mehrere Abrechnungen aus der Vergangenheit zur Hand, so ermitteln Sie den Durchschnitt.

2. Anhand von Standardverbräuchen

Grob geschätzt werden kann der Jahresverbrauch auch anhand der Wohnungsgröße.

Doch Vorsicht: Der Verbrauch weicht je nach dämmtechnischem Standard des Hauses und individuellem Nutzerverhalten teils deutlich von diesen Richtwerten ab.

Wohnungsgröße in m ²	40	70	100	130	160
Mittlerer Verbrauch in kWh/Jahr	6.000	10.000	14.000	17.500	21.500
Mittlerer Verbrauch in kWh/Jahr pro m ²	rd. 150	rd. 145	rd. 140	rd. 135	rd. 135

3. Anhand einer Zählerablesung

Der Gaszähler zeigt den Verbrauch in Kubikmeter (m³) an. Ein Kubikmeter Gas enthält ungefähr 10 kWh Energie. Wenn Sie zu Beginn des Jahres und am Jahresende abgelesen haben, ziehen sie den Anfangszählerstand vom Endzählerstand ab. Die so erhaltene Differenz nehmen Sie im Anschluss mal zehn, um einen Richtwert für den Jahresverbrauch in Kilowattstunden zu erhalten.



Im Verbrauch ist in der Regel die Warmwasserbereitung für Brauchwasser enthalten. Das heißt: Wird das Warmwasser nicht über die Heizungsanlage erwärmt, sondern beispielsweise mit Strom über einen Boiler oder Durchlauferhitzer, können Sie 15 Prozent von den Schätzgrößen abziehen – von abgelesenen Zählerständen natürlich nicht.

4. Anhand einer Abrechnung von weniger als 12 Monaten (Sonderfall)

Liegen Ihnen zur Ermittlung Ihres Durchschnittsverbrauchs keine alten Rechnungen über ganze Jahre vor, so können Sie entweder

- den Verbrauch **mit Hilfe Ihrer Verbraucherzentrale** ermitteln (Kontaktdaten siehe Rückseite) oder
- selbst einen ungefähren Wert **mit Hilfe der folgenden Tabelle** errechnen.

Die Tabelle zeigt, welcher Anteil des Jahresverbrauchs durchschnittlich in den einzelnen Monaten anfällt und lässt so auch umgekehrt Rückschluss auf den zu erwartenden Jahresdurchschnittsverbrauch zu, wenn Sie nur den Verbrauch von wenigen Monaten kennen. Im Beispiel liegt der Jahresverbrauch bei 14.000 kWh.

Monat	Beispiel Erdgas in kWh	Durchschnittlicher Verbrauch in Prozent
Januar	2.380	17
Februar	2.100	15
März	1.820	13
April	1.120	8
Mai	560	4
Juni	186,6	1,3
Juli	186,6	1,3
August	186,6	1,3
September	420	3
Oktober	1.120	8
November	1.680	12
Dezember	2.240	16
Summe	14.000	100

Beispiel: Sie sind im September in eine Wohnung eingezogen und Sie kennen daher nur Ihren Verbrauch von September bis Dezember. Um den Jahresverbrauch zu errechnen, zählen Sie den Verbrauch dieser vier Monate zusammen. Zählen Sie dann die Prozentwerte derselben Monate zusammen. So können Sie ermitteln, welchen Anteil die bekannten Monate am Gesamtverbrauch haben.

Mithilfe folgender Formel können Sie nun den Jahreswert ermitteln:

$\text{Bekannter Verbrauch in kWh} \times 100 / \text{Prozentsumme der bekannten Verbrauchsmonate} = \text{Gesamtverbrauch im Jahr}$

Für das Beispiel:

$$(420+1120+1680+2240) \times 100 / (3+8+12+16) = 14.000$$

Sie werden also im Durchschnitt bei ca. 14.000 kWh pro Jahr liegen.



3. ERMITTLUNG DES ZULETZT BERECHNETEN PREISES

(PREIS IM ALTVERTRAG)

Fast ebenso wichtig wie der individuelle Verbrauch ist der aktuell bei Ihnen gültige Preis Ihres momentanen Versorgers.

Der Gaspreis setzt sich im Wesentlichen aus zwei Komponenten zusammen, die ebenfalls auf Ihrer letzten Abrechnung zu finden sind:

- **Der verbrauchsunabhängige Grundpreis**
Das ist ein fester Betrag pro Monat oder Jahr. Er ist vom Verbrauch unabhängig und deckt unter anderem die festen Kosten des Unternehmens ab, ist aber oft auch eine fixe Pauschale für die Bereitstellung des Gases.
- **Der Verbrauchs- oder Arbeitspreis**
Dieser wird nach Ihrem Verbrauch in Cent pro Kilowattstunde berechnet.

Manche Anbieter haben nur einen Arbeits- und keinen Grundpreis genannt. Diese sogenannten linearen Tarife haben den Vorteil, dass sie sehr übersichtlich sind, denn es wird nur der Verbrauch abgerechnet. Allerdings ist der Verbrauchspreis in der Regel etwas höher als bei vergleichbaren Tarifen mit Grundpreis.



Beide Preise sind auf Ihrer Abrechnung in der Regel nur im Zusammenhang mit Ihrem Verbrauch dargestellt. Diese Darstellung erfolgt auf der Abrechnung als Netto-Betrag. Um im folgenden Schritt den alten Preis mit dem neuen Preis vergleichen zu können, müssen Sie aber den Bruttopreis kennen. Das ist der Preis, den Sie tatsächlich zahlen. Dazu nehmen Sie den auf der Abrechnung ermittelten Nettopreis mit 1,19 mal (für 19 Prozent Mehrwertsteuer).

Beispiel: Der Verbrauchspreis auf der letzten Abrechnung beträgt 4,89 Ct/kWh netto. Dann zahlen Sie 5,82 Ct/kWh brutto ($4,89 \times 1,19 = 5,8191$). Da die Angebote anderer Versorger immer Bruttopreise enthalten, ist das der Preis, den Sie vergleichen müssen.

Wenn Sie bereits einen modernen Gaszähler oder gar einen Smart Meter haben, müssen Sie darauf achten, ob Ihr alter Versorger den „Messstellenbetrieb“ auf seinen Rechnungen mit abgerechnet hat oder ob Sie ggf. eine gesonderte Rechnung vom Messstellenbetreiber selbst erhalten haben. Der Messstellenbetreiber, also das Unternehmen, das sich um den modernen Zähler oder Smart Meter kümmert und ihn auch wartet, ist oft der regionale Netzbetreiber, dem auch das Gasnetz bei Ihnen vor Ort gehört. Sie selbst oder Ihr Vermieter können aber auch einen Dritten mit dem Betrieb der Messstelle beauftragen. Dann stellt in der Regel diese dritte Firma eine Rechnung für den Messstellenbetrieb.

4. ERMITTLUNG NEUER PREISE UND ANGEBOTE

Vergleichsportale im Internet sind eine gute Quelle, um sich einen Überblick über neue Angebote und Preise zu verschaffen. Sie müssen lediglich Ihren Jahresverbrauch und Ihre Postleitzahl eingeben.



Die Nutzung von Vergleichsportalen kann aber nicht uneingeschränkt empfohlen werden, zum Teil ist sogar Vorsicht geboten. Zum einen wird das Suchergebnis entsprechend der An- und Abwahl bestimmter Filterkriterien wie Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung oder Kündigungsfrist maßgeblich beeinflusst. Diese Filter muss man jedoch alle auffinden und verstehen, um sie dann sinnvoll für ein individuell angepasstes Suchergebnis einsetzen zu können. Außerdem finanzieren sich fast alle Portale über Provisionen der gelisteten Anbieter für vermittelte Vertragsabschlüsse oder über Werbung. Sie arbeiten also überwiegend gewinnorientiert.



Die Verbraucherzentrale berät und unterstützt Sie gerne.

1. TARIFRECHNER RICHTIG NUTZEN

1. ALLE Filter finden

Wenn Sie einen Tarifrechner erstmalig aufrufen, sind alle Filter auf Standardeinstellung gestellt. Sie müssen aktiv die einzelnen Filter an- bzw. ausschalten, um das Suchergebnis Ihren konkreten Wünschen anzupassen. Das An- und Ausschalten geschieht regelmäßig durch das Setzen von Häkchen oder durch An/Aus-Schieberegler.

Suchen Sie immer nach der Möglichkeit sich **alle Filter** anzeigen zu lassen. Häufig sind wichtige Filter hinter einem kleinen Link wie „**individuelle Einstellungen**“ oder „**erweiterte Filtereinstellungen**“ verborgen.

2. Filter für sich nutzen und setzen:

Es gibt Tarifrechner, die ohne Veränderung der Filtereinstellungen nur die Anbieter listen, mit denen eine Provision für eine Vermittlung eines Kunden über das Portal vereinbart ist. Alle anderen Anbieter werden zunächst nicht angezeigt. Wenn Sie also auch Anbieter sehen wollen, die in Ihrem Postleitzahlen-Bereich zwar Angebote am Markt haben, aber an das Portal keine Vermittlungsprovision zahlen möchten, dann müssen Sie den Filter finden und entsprechend einstellen.



Zu diesen Anbietern können Sie dann zwar nicht direkt über das Portal wechseln, aber Sie können sich dann über deren Preise informieren und bei interessanten Angeboten mit dem Unternehmen für einen Vertragsschluss selbst Kontakt aufnehmen. In der Regel müssen Sie dafür Filter wie „**Alle Tarife**“ **anschalten** oder „**Nur Angebot mit Möglichkeit zum direkten Wechsel**“ **ausschalten**.

Der Filter „**nur Tarife mit hoher Kundenempfehlungsquote**“ hat die gleiche Wirkung, da nur Kunden, die direkt über den Tarifrechner gewechselt haben, eine Bewertung abgeben können. Wollen Sie alle preisgünstigen Angebote sehen, **deaktivieren Sie deshalb beide Filter**.

Wollen Sie nur Verträge mit sehr flexibler Laufzeit sehen, wählen Sie die **Vertragslaufzeit** entsprechend kurz. Bei einer besonders kurzen Laufzeit von zwei Wochen können Sie sehr flexibel auf Preisänderungen oder sonstige Unannehmlichkeiten reagieren. Die längste zulässige Erstlaufzeit eines neuen Vertrages beträgt zwei Jahre. Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses hat nichts mit dem Zeitpunkt des Lieferbeginns zu tun.

! Fast noch wichtiger sind die Regelungen zur Vertragsverlängerung. Stellen Sie hier am besten **nicht mehr als einen Monat Vertragsverlängerung** ein, damit Sie nach Ablauf der Erstlaufzeit flexibel sind. Die längste zulässige Vertragsverlängerung beträgt ein Jahr.

Mit der Kündigungsfrist verhält es sich ebenso. Je kürzer die Frist, desto flexibler können Sie auf Veränderungen am Markt, beim Preis oder im Bereich Kundenfreundlichkeit reagieren. Die längste zulässige Kündigungsfrist beträgt drei Monate, es gibt aber auch sehr **kurze Kündigungsfristen**, zum Beispiel von nur zwei Wochen.

3. Und nun zum Preis!

Suchen Sie im Angebot nach dem konkreten Bruttopreis für die beiden Preisbestandteile Verbrauchspreis (Arbeitspreis) und Grundpreis (s.o.). Verlassen Sie sich nicht auf die plakativ ausgelobte Ersparnis, denn der Vergleich erfolgt nur mit dem Preis des Grundversorgers in Ihrem Postleitzahlen-Bereich. Die Rechner übernehmen meist keine Gewähr für die Richtigkeit der angezeigten Daten.

Schauen Sie unbedingt in die Preis- und Tarifdetails. Stimmen die Angaben nicht überein, sprechen Sie mit dem Anbieter Ihrer Wahl. Verlassen Sie sich nicht auf pauschale Werbeaussagen oder Rechenbeispiele. Das Angebot muss immer zu Ihrer konkreten Verbrauchssituation passen.



Werfen Sie immer zusätzlich einen sorgfältigen Blick auf die voraussichtliche Rechnungshöhe, die sich aus Grund- und Verbrauchspreis zusammen setzt. Schalten Sie dafür ggf. einmalige Vergünstigungen, insbesondere den Filter „**Bonus mit einberechnen**“ aus. Bonuszahlungen, Freikilowattstunden und sonstige Vergünstigungen sind regelmäßig einmalige Vorteile, die oft erst in der Jahresabrechnung verrechnet werden. Im Kleingedruckten werden sie zudem oft eingeschränkt. Teilweise werden sie gar nicht gewährt, wenn der Vertrag innerhalb des ersten Jahres gekündigt wird. Arbeits- und Grundpreis sind bei Tarifen mit hohem Bonus häufig

nicht besonders günstig, sondern die Ersparnis ergibt sich allein aus dem Bonus. Im zweiten Jahr sind so gut wie keine Einsparungen mehr möglich, weil es keinen Bonus mehr gibt. Um weiterhin Geld sparen zu können, sollten Sie bei Bonusangeboten nach einem Jahr erneut wechseln.

Wählen Sie **keine Angebote mit Kautions, Vorkasse oder Sonderabschlag**. Wird das Unternehmen insolvent, besteht die Gefahr, dass Ihr Geld verloren ist.



❖ **Preisgarantien** werden oft im Kleingedruckten eingeschränkt, so dass das Gas trotzdem teurer werden kann, wenn zum Beispiel Steuern steigen oder neue Abgaben oder Umlagen eingeführt werden. Außerdem sind diese Tarife oft mit einer langen Vertragslaufzeit verbunden. Falls es zum Zeitpunkt Ihres Wechsels Anzeichen dafür gibt, dass der Gaspreis in naher Zukunft steigt, könnte eine Preisgarantie auf Grundlage günstiger Preise sinnvoll sein. Ansonsten kann man diese Garantien aber eher vernachlässigen.

❖ **Paketpreise** mit Festpreis (Flatrate-Tarife) für eine bestimmte Abnahmemenge in kWh sind nicht sinnvoll, wenn Sie mit Gas heizen. Sie müssen bei dieser Art von Angebot Ihren Gasbedarf genau kennen und für zukünftige Heizperioden ist dieser nur schwer kalkulierbar. Verbrauchen Sie weniger als im Paket gekauft, zahlen Sie trotzdem den vollen Paketpreis. Es gibt keine Erstattung. Bei einem Mehrverbrauch kann jede zusätzliche Kilowattstunde sehr teuer werden. Der Mehrverbrauchspreis ist sehr hoch. Es empfiehlt sich, Angebote mit Paketpreisen zu vermeiden.

Die Kosten für den Messstellenbetrieb kann der Messstellenbetreiber entweder selbst in Rechnung stellen oder der Energieversorger rechnet sie gleich mit ab. Diese Kosten entstehen für Installation, Wartung, Eichung etc. Wer letztendlich die Rechnung an Sie richtet, hängt von der Vereinbarung ab, die der Messstellenbetreiber mit Ihrem Lieferanten getroffen hat. Das können Sie nicht beeinflussen. Wenn aber Ihr Energielieferant mit Ihnen den Messstellenbetrieb für den Betreiber abrechnet, muss er Ihnen das im Vertrag und am Ende auch auf der Rechnung kenntlich machen.

Beim Vergleich ist es also wichtig, dass Sie ein Angebot mit Messstellenbetrieb nicht mit einem Angebot ohne Messstellenbetrieb vergleichen, es sei denn, sie rechnen aus dem einen Angebot die Kosten für den Messstellenbetrieb heraus.

Beispiele für **Vergleichsportale**, die auch Gasversorgungsangebote listen:

❖ [energieverbraucherportal.de](https://www.energieverbraucherportal.de)

❖ [check24.de](https://www.check24.de)

❖ [verivox.de](https://www.verivox.de)



Achtung bei der Nutzung von Vergleichsportalen

Vorsicht ist bei besonders niedrigen Preisen geboten. Immer wieder locken Billiganbieter Kunden mit einem hohen Bonus im ersten Jahr. Dieser lässt den Preis sehr günstig erscheinen. Viele Verbraucher haben schlechte Erfahrungen mit solchen Anbietern gemacht, die falsche Rechnungen stellen, nach Vertragsabschluss die Preise drastisch erhöhen, einen vereinbarten Bonus nicht zahlen oder Guthabenerstattungen verzögern. Es kann nicht schaden, bei Vertragsschluss im Internet Screenshots, also Bilder von der Bildschirmanzeige, festzuhalten, um diese im Streitfall belegen zu können.

Tests zu Vergleichsportalen finden Sie von Zeit zu Zeit in der Zeitschrift „Finanztest“.

5. ANFORDERN VON ANGEBOTEN

Angebote und Unterlagen von Versorgern können Sie auf verschiedenen Wegen anfordern.

Wenn Sie lieber **direkt und ohne Vermittler** einen Vertrag abschließen wollen, können Sie die Vertragsunterlagen in der Regel auf der **Internetseite Ihres neuen Wunschanbieters** anfordern. Etliche Anbieter bieten dies ausschließlich per Mail oder über einen online-Kundenzugang (Online-Account) an.

Sie können Angebot und Unterlagen auch **telefonisch anfordern**. Seriöse Unternehmen fragen in solchen Gesprächen nicht Ihre Zählernummer oder Bankdaten ab. Für das Zusenden eines Angebots braucht das Unternehmen lediglich Ihre Anschrift.

Sie können einen Vertrag auch direkt **über ein Wechselportal abschließen**. Bei diesem Weg wird das Wechselportal zum Vertragsvermittler (Ausführlicher in Schritt 7).

6. PRÜFUNG DER VERTRAGS-UNTERLAGEN

Liegen Ihnen die Unterlagen vor, prüfen Sie insbesondere folgende Punkte gründlich:

- ❖ **Laufzeit, Verlängerung, Kündigungsfrist**, Vorkasse
- ❖ Qualität des **Kundenservice**, Erreichbarkeit, Ansprechpartner
- ❖ Ist der **Lieferbeginn** genannt? In der Regel wird im Vertrag noch kein Termin für den Lieferbeginn genannt. Der neue Lieferant muss aber nach Vertragsabschluss zeitnah bestätigen, ab wann er Sie beliefern kann. Nachdem er Sie als Kunden beim Netzbetreiber angemeldet hat, darf der Wechsel nicht länger als drei Wochen dauern. Andernfalls können Sie vom Lieferanten oder vom Netzbetreiber Schadensersatz verlangen.
- ❖ Sind alle **Preisbestandteile** genau aufgeführt? Grund- und Verbrauchspreis müssen grundsätzlich bei privaten Endkunden als Brutto-Betrag angegeben werden.
- ❖ Sind die Kosten für den Messstellenbetrieb bei intelligenten Gaszählern (Smart Metern) enthalten oder werden sie gesondert durch den Messstellenbetreiber abgerechnet?

- ❖ Gibt es verschiedene **Zahlungsmöglichkeiten**? Der Gaslieferant muss mindestens zwei Zahlungsweisen anbieten, kann also nicht auf eine Einzugsermächtigung bestehen. Mindestens eine Zahlungsmöglichkeit muss unentgeltlich sein.
- ❖ Wann und unter welchen Bedingungen wird ein etwaiger **Bonus oder Rabatt** verrechnet? Ist dies nicht klar und eindeutig im Kleingedruckten zu finden, wählen Sie lieber ein anderes Angebot.
- ❖ Übernimmt der neue Lieferant die **Kündigung des laufenden Vertrags**? In der Regel erteilen Sie Ihrem neuen Lieferanten eine Vollmacht zur Kündigung. Sind Sie durch Fristen aber gezwungen, kurzfristig zu kündigen, tun Sie es selbst und teilen Sie dies Ihrem neuen Anbieter mit.



- ❖ Wie funktioniert das **Ablezen des Zählers**? Der Gaslieferant verwendet im Normalfall die Ablesedaten des Netzbetreibers. Er kann aber auch mit Ihnen vereinbaren, dass Sie die Ablesung selbst vornehmen. Eine Schätzung ist nur ausnahmsweise zulässig. Für die Verbrauchsabgrenzung einzelner Zeitabschnitte innerhalb eines Abrechnungsjahres, etwa bei zwischenzeitlichen Preisänderungen, ist es jedoch üblich, dass nicht abgelesene Werte, sondern Durchschnittswerte genutzt werden.

7. UNTERZEICHNETEN LIEFER- VERTRAG ABSCHICKEN

Wenn Sie alles geprüft haben und keine Bedenken bestehen, unterschreiben Sie den Auftrag/Vertrag und senden Sie ihn zurück an Ihren Anbieter.

Falls Sie Zweifel haben, können Sie sich bei der Verbraucherzentrale erkundigen, ob über den neuen Anbieter Auffälligkeiten bekannt sind. Auch im Internet können Sie sich in Beschwerdeforen erkundigen.

Wenn Sie den Wechsel innerhalb kurzer Zeit hinbekommen müssen, vergessen Sie nicht, im Auftrag/Vertragsschluss zu **vermerken**, dass Sie Ihren alten Versorger bereits **selbst gekündigt** haben.

Eile ist angesagt, wenn Sie zum Beispiel wegen einer Preiserhöhung Ihres derzeitigen Anbieters kurzfristig von Ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht haben und nun kurz vor Vertragsende zu einem neuen Versorger wechseln möchten. Doch auch hier gilt: Keine Sorge, wenn etwas schiefgeht, muss Sie Ihr Grundversorger beliefern. Das ist gesetzlich geregelt.

Schicken Sie die Unterlagen per Mail direkt an den neuen Anbieter.

Wenn Sie den Vertrag über ein Wechselportal abschließen möchten, folgen Sie den Anweisungen und klicken Sie sich über die entsprechenden Buttons durch bis zum Vertragsabschluss.

Das Wechselportal schließt damit in Ihrem Namen den Vertrag mit dem neuen Anbieter ab und verdient sich die Wechselprovision, die Ihr neuer Anbieter dafür an das Portal bezahlen muss.



Lesen Sie immer alles genau, bevor Sie etwas per Maus-Klick bestätigen. Achten Sie darauf, ungewollte Zusatzangebote abzulehnen. Am Ende verpflichten Sie sich, den geschlossenen Vertrag einzuhalten. Ausnahme: Es wird etwas nach geltendem Recht Unzulässiges vereinbart.

Der Vertragsschluss findet erst statt, wenn das Unternehmen bzw. das Wechselportal, Ihren Auftrag annimmt. Davon erfahren Sie allerdings erst kurze Zeit später (Seite 21).

8. ABWARTEN

Die Netz Ab- und Anmeldung sowie die Kündigung des Altvertrages erfolgen ohne Ihr Zutun

Der neue Anbieter kündigt mit Ihrer Vollmacht Ihren Vertrag bei Ihrem bisherigen Versorger, es sei denn, Sie haben Ihr Sonderkündigungsrecht ausgeübt und selbst gekündigt. Gleichzeitig meldet er Sie beim Netzbetreiber, also beim Gasleitungseigentümer, an. Ab dem Zeitpunkt dieser Anmeldung besteht für alle Beteiligten die Pflicht, den Wechsel **spätestens innerhalb von drei Wochen** hinzubekommen.

Der alte Versorger bestätigt die Kündigung und meldet Sie zum Datum der Kündigung beim Netzbetreiber ab. Beide Versorger, alt und neu, müssen also mit dem Leitungseigentümer kommunizieren, damit der Wechsel ohne Probleme klappt. Das dauert in der Regel nicht lange, da die Prozesse automatisch ablaufen.

9. VERTRAGSABSCHLUSS

Sie erhalten eine Bestätigung über den Vertragsabschluss und den Lieferbeginn

Kurze Zeit später erhalten Sie vom neuen Anbieter ein Schreiben, in dem Ihnen der voraussichtliche Liefertermin mitgeteilt wird.

10. BESTÄTIGUNG

Sie erhalten eine Kündigungsbestätigung und eine Schlussrechnung. Danach sollten Sie eine Kündigungsbestätigung von Ihrem alten Anbieter erhalten. Die **Schlussrechnung** muss Ihnen spätestens **sechs Wochen nach Vertragsende** zugehen. Prüfen Sie hier alle Details (abgerechnete Preise, Zählerstände, vereinbarte Bonusauszahlungen etc.).

ÄRGER MIT DEM NEUEN ANBIETER

1. Verzögerungen bis zum Lieferbeginn

Der Lieferbeginn verzögert sich nur selten. Da die Energieversorgung ein typisches Massengeschäft ist, kann es aber in Einzelfällen zu Problemen kommen.

Dauert der Wechsel nach der Anmeldung beim Netzbetreiber länger als drei Wochen (siehe oben Schritt 8), haben Sie nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gegebenenfalls einen Schadenersatzanspruch gegen den neuen oder alten Lieferanten (§20a Abs. 4 EnWG). Um herauszufinden, ob die Anmeldung bereits erfolgt ist, können Sie Ihren regionalen Verteilnetzbetreiber anrufen. Wenn Sie Ihre Zählernummer angeben, kann er Ihnen Auskunft darüber geben, was an Ihrer Anschlussstelle (Zähler) bereits für den Wechsel geschehen ist.



Ob Sie wegen eines verzögerten Wechsels Schadenersatz geltend machen können, lassen Sie am besten durch einen Juristen prüfen. Die Verbraucherzentrale informiert und berät Sie gerne.

2. Ärger nach Lieferbeginn

Wie wichtig neben dem Preis ein guter Service und eine gute Erreichbarkeit sind, merkt man erst, wenn Probleme auftauchen.

Jeder Energieversorger ist verpflichtet, bei sich eine Stelle für Beschwerden einzurichten. Diese ist oft nur per Mail zu erreichen. Wenn Sie sich beschweren wollen, weil etwas nicht so läuft, wie vereinbart, dann schreiben Sie eine Beschwerde an das Unternehmen. Zwei Sachen sind dabei wichtig:

Schreiben Sie in die Betreffzeile des Briefs oder der Mail immer „Beschwerde mit Frist“.

Setzen Sie in der Beschwerde immer eine Frist, also ein genaues Datum, bis wann die Beschwerde erledigt sein muss. Sie müssen dabei mindestens vier Wochen Zeit geben. Beim Formulieren einer guten Beschwerde hilft die Verbraucherzentrale.

Wenn die Beschwerde nicht hilft, stellen Sie einen kostenlosen Antrag auf Schlichtung des Streits bei der „Schlichtungsstelle Energie“ in Berlin. Das können Sie direkt auf der Seite der Schlichtungsstelle www.schlichtungsstelle-energie.de/schlichtungsantrag.html mit einem online-Formular machen. Die Verbraucherzentrale hilft auch hier gerne bei der Beurteilung der Rechtslage und bei der Formulierung des Antrags.

3. Der Anbieter hat kein Geld mehr – Insolvenz

Wenn ein Gasversorger beim Amtsgericht einen Insolvenzantrag stellt, entscheidet der Insolvenzverwalter, ob und unter welchen Bedingungen die Geschäfte weitergeführt werden. Ihr Vertrag endet also nicht gleich mit dem Insolvenzantrag. Erst sobald Sie erfahren, dass das insolvente Unternehmen die Versorgung einstellt, sollten Sie fristlos kündigen und eine etwaige Einzugsermächtigung widerrufen, um doppelte Zahlungen zu vermeiden. Verschicken Sie die Kündigung per Einschreiben und geben Sie in der Kündigung als Grund für die Kündigung „wegen Versorgungseinstellung“ an.

Das Gas fließt aber weiter, denn der örtliche Grundversorger übernimmt in diesem Falle Ihre Belieferung bis zu drei Monate lang in der Ersatzversorgung und anschließend automatisch bis auf weiteres in der Grundversorgung. Die Belieferungskonditionen in der Ersatz- und Grundversorgung sind gleich. Aus der Ersatz- und Grundversorgung können Sie daher schnell und problemlos zu einem anderen Anbieter wechseln.

DEN VERTRAG ZURÜCKZIEHEN – WIDERRUF DES VERTRAGES

Bei Verträgen, die Sie per Brief, E-Mail, im Internet oder außerhalb geschlossener Geschäftsräume eines Unternehmens, etwa beim Vertreterbesuch oder an einem Werbeband in der Fußgängerzone, abschließen, haben Sie ein gesetzliches Widerrufsrecht. Machen Sie hiervon Gebrauch,



wird der Vertrag unwirksam. Die Frist zur Erklärung des Widerrufs beträgt 14 Tage und beginnt mit Vertragsabschluss – vorausgesetzt, der Anbieter hat Sie ordnungsgemäß über Ihr Widerrufsrecht informiert. Dies muss in der Regel schriftlich, per Fax oder E-Mail geschehen; bei telefonisch ge-

schlossenen Verträgen genügt es, wenn der Anbieter Ihnen die Widerrufsbelehrung am Telefon vorliest.

Fehlt die ordnungsgemäße Belehrung, erlischt Ihr Widerrufsrecht erst nach maximal einem Jahr und 14 Tagen. Ein nicht-schriftlicher Widerruf, etwa per Telefon, ist zwar möglich, aber nicht zu empfehlen. Im Zweifelsfall müssen Sie nämlich beweisen, dass Sie den Widerruf innerhalb der Frist erklärt haben. Wählen Sie deshalb lieber die Textform, also etwa ein Einschreiben, eine E-Mail oder ein Fax, und bewahren Sie den Versandnachweis beziehungsweise den Sendebericht auf. Den Zugang des Widerrufs sollten Sie sich ausdrücklich bestätigen lassen.

Haben Sie bis zum Widerruf bereits Gas erhalten, müssen Sie hierfür den vereinbarten Preis zahlen. Dazu sind Sie aber nur verpflichtet, wenn Sie vom Anbieter ausdrücklich verlangt haben, dass die Lieferung schon innerhalb der Widerrufsfrist beginnen soll.

Es gibt noch weitere rechtliche Möglichkeiten, einen Vertrag wieder zu lösen. Dazu gehören neben einer ordentlichen Kündigung auch die fristlose Kündigung, der Rücktritt vom Vertrag oder ggf. die Anfechtung des Vertrages. Ob diese möglich sind, lassen Sie am besten durch einen Juristen beurteilen. Es kommt immer darauf an, was genau passiert ist.



Die Verbraucherzentrale berät und unterstützt Sie gerne.

BESONDERHEITEN BEI UMZUG

Müssen Sie den Vertrag beim Umzug mitnehmen?

Unterscheiden Sie grundlegend **zwei Situationen** beim Umzug:

❖ **Sie sind in der Grundversorgung** des örtlichen Anbieters. Dann kündigen Sie den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Datum des Auszugs. Am Umzugstag selbst sollten Sie sich Zählerstand und Zählernummer in Ihrer alten Wohnung notieren und beides dem bisherigen Grundversorger und dem Netzbetreiber mitteilen. Diese Daten sollten Sie auch beim Übergabetermin in der neuen Wohnung notieren und sie dem Netzbetreiber und dem aktuellen Lieferanten mitteilen.

❖ **Sie sind in einem Sondervertrag** eines bestimmten Anbieters oder des Grundversorgers. Dann müssen Sie sich genau an das Kleingedruckte des Vertrages, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, halten.

Ist dort geregelt, dass ein Umzug ein Grund für ein Sonderkündigungsrecht ist, ist die Sache unproblematisch. Beachten Sie dann die dort genannte Frist, zum Beispiel „Bei Umzug können Sie den Vertrag binnen zwei Wochen kündigen“.

Ist im Kleingedruckten geregelt, dass Sie den Vertrag an den neuen Wohnort mitnehmen müssen, wenn Ihr Vertragspartner Sie auch dort zu unveränderten Konditionen beliefern kann, so ist das nach Auffassung der Verbraucherzentrale zulässig.

Ist im Vertrag nichts geregelt, so ist die Sache rechtlich nicht einwandfrei geklärt. Die Grundversorgungsverordnungen haben in ihrer früheren Fassung bei Umzug ein Recht zur Kündigung eingeräumt. Da die Verordnung oft Vorbild für Vertragsgestaltungen ist, könnte man sich darauf berufen. Auf der anderen Seite liegt das Risiko bzw. die Verantwortung für den Umzug immer bei Ihnen. Insofern ist nicht auszuschließen, dass im Streitfall ein Gericht entscheidet, dass Sie zumindest die Grundgebühr für die fehlenden Monate noch bezahlen müssen.

Bei solchen unklaren Situationen können Sie Rat bei der Verbraucherzentrale holen.



In jedem Fall sollten Sie sich die Zählerdaten am alten und neuen Wohnort notieren.

BESONDERHEITEN BEI BEI ÖKO-/BIOGAS

Wenn Sie einen Tarif mit Biogas wählen, leisten Sie damit keinen großen Beitrag zur Energiewende. Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird in Deutschland vor allem über die Erneuerbaren-Energien-Umlage im Bereich Gas finanziert. Für den Bereich Gas gibt es keine derartige Umlage. Auch vorhandene Zertifizierungen und Label für Ökogas oder Biogas sind oft keine zuverlässige Garantie für Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Die Vorteile für Umwelt und Klima, die Öko-, Bio- oder Klimagastarife versprechen, beruhen oft auf Maßnahmen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Gaserzeugung oder -nutzung stehen, so zum Beispiel Aufforstungsprojekte im Ausland zur CO₂-Kompensation

Wenn Sie einen Beitrag zum Klimaschutz leisten möchten, sollten Sie nach Auffassung der Verbraucherzentrale daher zunächst die Möglichkeiten einer Modernisierung von Haus, Heizanlagentechnik und Warmwasserbereitung nutzen und ausschöpfen. Die Energieexperten der Verbraucherzentrale beraten Sie gerne.



Jede gesparte Kilowattstunde spart auch ohne einen Anbieterwechsel Geld und schont die Umwelt.

Was Sie als Gebäudeeigentümer oder als Mieter tun können, um Energie zu sparen, erfahren Sie bei der Verbraucherzentrale. Die kostenlose Energiesparberatung findet in 70 Orten in Rheinland-Pfalz statt.

Weitere Informationen unter www.energieberatung-rlp.de.



KONTAKT

Sie wollen den Anbieter wechseln oder haben Probleme beim Versorgerwechsel?

Telefonische Rechtsberatung kostenlos unter **0800 60 75 500**

Montag, Dienstag und Donnerstag 10 bis 13 Uhr

Ihnen droht eine Anschlussperre oder Ihr Anschluss ist schon gesperrt?

Telefonische Energiekostenberatung

kostenlos unter **0800 60 75 700**

Montag bis Donnerstag 10 bis 16 Uhr

Sie wollen wissen, wie Sie Energie sparen können?

Telefonische Beratung kostenlos unter **0800 60 75 600**

Montag 9 bis 13 Uhr und 14 bis 18 Uhr;

Dienstag und Donnerstag 10 bis 13 Uhr und 14 bis 17 Uhr

Persönliche Beratung zu den drei Themen in den örtlichen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz
Terminvereinbarung unter (06131) 28 48 0 oder online über www.verbraucherzentrale-rlp.de/onlinetermine-rlp.

Die Anschriften der Beratungsstellen finden Sie unter www.verbraucherzentrale-rlp.de/beratungsorte-rlp.

Kosten:

...☞ persönliche Beratung zum Anbieterwechsel 5 Euro

...☞ persönliche Energierechtsberatung 18 Euro

...☞ Energiekostenberatung und Energieberatung kostenfrei

verbraucherzentrale

Rheinland-Pfalz

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Seppel-Glückert-Passage 10
55116 Mainz

Tel. 0 61 31/28 48-0

Fax 0 61 31/28 48-13

energie@vz-rlp.de

www.verbraucherzentrale-rlp.de

gefördert durch:



© Impressum: Für den Inhalt verantwortlich: Ulrike von der Lüche, Vorstand der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Stand: 03/2020, Bildquellen: fotolia, panthermedia, 123RF.com, Adobe Stock
Layout: Die Druckberatung, Krefeld; Druck: Johnen Druck, Bernkastel-Kues